

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder Erkelenz e.V.“. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Mönchengladbach) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation und Durchführung von Gruppenstunden für Kinder und Jugendlichen;
 - b. die Organisation und Durchführung von Jungendzeltlagern;
 - c. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - d. die Schulung von Gruppenleitern zur pädagogische qualifizierten Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, unabhängig von deren Abstammung, Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist berechtigt zu An- und Abmeldung seiner Mitglieder bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich an eines der Mitglieder des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des „Pfadfinder Erkelenz e.V.“ setzen sich zusammen aus:
 - Stimmberechtigten Mitgliedern, die die vom Gesetz eingeräumten Rechte haben
 - Fördermitgliedern

§ 6 Beiträge und Bankeinzug

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Erhebung der Beitrags geschieht ausschließlich durch Bankeinzug.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Verwaltungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält bzw. grob gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand des Vereins.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlichen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Organ- oder Amtsträger und alle weiteren ehrenamtlich Tätigen des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind,.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrei Christkönig in Erkelenz, mit der Auflage, das Vermögen drei Jahre ausschließlich zur Förderung der Pfadfinderarbeit im Stadtgebiet Erkelenz zu verwenden. Danach kann das Vermögen allgemein für die Unterstützung von Jugendarbeit im Stadtgebiet Erkelenz verwendet werden. Die Verwendung hat ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen ist.

Vorstehende Satzung wurde am _____ errichtet.

Unterschrieben als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung:

Unterschrift

Name und Anschrift

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

